

Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats

a) Vergütungssystem für den Aufsichtsrat gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 1, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG

Die Vergütung des Aufsichtsrates wird gemäß § 20 der Satzung der Gesellschaft von der Hauptversammlung festgesetzt. Das Vergütungssystem trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. Der Aufsichtsrat leistet durch die ihm obliegende Leitung der Gesellschaft, Festlegung der Grundsätze der Geschäftsführung sowie Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten im Grundsatz neben der Erstattung ihrer baren Auslagen und der jeweils auf die Vergütung und die Auslagen anfallenden Umsatzsteuer jeweils eine feste jährliche Vergütung. Eine variable Vergütungskomponente ist nicht vorhanden. In begründeten Einzelfällen kann Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche Vergütung für Beratungstätigkeiten gewährt werden, insbesondere, wenn der Gegenstand der Beratungstätigkeit sich nicht zweifelsfrei vom Gegenstand der Aufsichtsratsstätigkeit abgrenzen lässt.

Nach Auffassung der Ming Le Sports AG ist eine reine Festvergütung besser geeignet, die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder zu stärken und ihren Aufwand angemessen zu vergüten. In Sonderfällen kann nach Auffassung der Ming Le Sports AG eine zusätzliche Vergütung für Beratungstätigkeiten angemessen sein.

Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für die Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft unterscheidet, kommt ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht.

Für Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, wird die Vergütung zeitanteilig gewährt. Die Vergütung wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Jahresabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

Die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Zum Zwecke dieser Vorlage an die Hauptversammlung wird das Vergütungssystem rechtzeitig einer Überprüfung unterzogen.

b) Festsetzung der konkreten Vergütung des Aufsichtsrats

aa) Ordentliche Vergütung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab dem 1. September 2025 neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Grundvergütung in Höhe von jährlich EUR 5.000,00. Der Vorsitzende erhält die doppelte Grundvergütung. Die Vergütung kann quartalsweise abgerechnet werden. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 20 der Satzung.

bb) Zusätzliche Vergütung für Beratungstätigkeit eines Mitglieds des Aufsichtsrats

Dr. Jens Willenböckel wurde durch gerichtlichen Beschluss vom 9. Januar 2025 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt und soll nun nach näherer Maßgabe von Punkt 5 der Tagesordnung auch durch die Hauptversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt werden.

Dr. Jens Willenböckel ist Geschäftsführer und Alleingesellschafter der Powerloop Tech GmbH, Darmstadt. Die Gesellschaft arbeitete bereits vor der Bestellung von Dr. Willenböckel zum Mitglied des Aufsichtsrats mit der Powerloop Tech GmbH für Zwecke der Beratung zur Vorbereitung und Durchführung von Projekten im Rahmen von Mergers & Acquisitions (M&A) sowie im Bereich Personal zusammen und beabsichtigt, die Powerloop Tech GmbH mit Vertrag vom 15. März 2025 („**Beratungsvertrag Powerloop**“) auch für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 für diesbezügliche spezialisierte Beratungsleistungen im Technologiesektor zu beauftragen.

Aufsichtsratsmitglieder können außerhalb der Aufsichtsrats Tätigkeit entgeltliche Dienstleistungen mit der Aktiengesellschaft vereinbaren. Die Wirksamkeit des Dienstvertrags hängt von der Zustimmung des Aufsichtsrats ab (§ 114 Abs. 1 AktG). Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch für den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit einer Gesellschaft, an der das Aufsichtsratsmitglied beteiligt ist. Der Aufsichtsrat kann durch Zustimmungsbeschluss allerdings nur solchen Dienstverträgen zur rechtlichen Wirksamkeit verhelfen, die sich klar auf aufsichtsratsfremde Tätigkeiten erstrecken. Vergütungen für Tätigkeiten, die das betreffende Aufsichtsratsmitglied kraft seines Amtes schuldet, sind der Sache nach Aufsichtsratsvergütungen, die in der Satzung festgelegt sein müssen oder von der Hauptversammlung zu bewilligen sind (§ 113 Abs. 1 AktG).

Eine zweifelsfreie Abgrenzung zwischen der Tätigkeit, die das Aufsichtsratsmitglied Dr. Jens Willenböckel aufgrund seines Amtes schuldet, und der zustimmungsfähigen aufsichtsratsfremden Tätigkeit ist hinsichtlich des Beratungsvertrags Powerloop nicht gewährleistet. Das aufgrund des Beratungsvertrags Powerloop geschuldete Entgelt soll daher vorsorglich als mittelbare Vergütung i.S.d. § 113 Abs. 1 AktG für das Aufsichtsratsmitglied Dr. Jens Willenböckel durch die Hauptversammlung bewilligt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Abschluss des Beratungsvertrags Powerloop wird zugestimmt und die vereinbarte Vergütung von EUR 8.000,00 pro Monat als – mittelbare – (zusätzliche) Vergütung an das Aufsichtsratsmitglied Dr. Jens Willenböckel für den Zeitraum der Laufzeit des Beratungsvertrags Powerloop bewilligt, maximal jedoch für die Zeit bis zur Beendigung

derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2029 beschließt.

Der wesentliche Inhalt und Wortlaut des Beratungsvertrags Powerloop ist in der Einberufung für die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. August 2025 wiedergegeben, die am 22. Juli 2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist.